

Jahresessen des Anwalt- und Notarvereins Dortmund e.V. am 3.11.2015

Willkommensrede des Vorsitzenden RA Christoph Krekeler

In dieser vorweihnachtlichen Zeit begegnen uns in den Supermärkten hunderte von sogenannten Schokoladenhohlfiguren etwa in Form eines Engels, eines Bärchens, eines Elchs oder eines Nikolaus. Doch aufgepasst: Blicken wir wirklich in das freundliche Gesicht eines Nikolaus oder etwa eines Weihnachtsmannes? Und kommt dieser Frage wirklich eine Bedeutung für den Juristen zu?

Bei meiner Recherche stieß ich zunächst auf einen Presseartikel des Journalisten Martin Rath in der „Legal Tribune Online“, der mit dem Titel aufmachte: „Superheld mit Mütze: Nikolaus, der Juristenheilige“. Bekanntlich begeht das Christentum am 06. Dezember den Gedenktag des Heiligen Nikolaus von Myra. Er wirkte in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts als Bischof von Myra in der kleinasiatischen Region Lykien, damals Teil des römischen, später des byzantinischen Reichs, heute der Türkei. Der Autor des Artikels erinnerte daran, dass dieser Nikolaus als einer der 14 Nothelfer gilt und als Schutzpatron der Apotheker, Bäcker, Bauern, Bierbrauer, Fuhrleute, Gefängniswärter, Getreidehändler, Handelsreisenden, Kaufleute, Kinder, Metzger, Ministranten, Pfandleiher, Schnapsbrenner, Schneider, Seefahrer, Studenten und eben der Juristen verehrt wird.

Warum der Nikolaus vor ungerechtfertigter Strafverfolgung und irrigen Urteilen schützt und damit uns Juristen und unseren Mandanten effektiven Beistand gewährt, ist insbesondere mit zwei Legenden zu begründen. Die eine Legende rankt sich um die Bestrafung und Begnadigung eines Betrügers. Danach lieh ein Christ von einem Juden Geld und versprach, es rechtzeitig zurückzuzahlen. Dieser Verpflichtung kam der Christ allerdings nicht nach und die beiden gingen vor Gericht. Um einen Meineid zu umgehen, ließ sich der Christ einen Trick einfallen: Er füllte das geliehene Geld in einen hohlen Stock.

Der Christ bat den Juden, den Stock während seines Schwurs zu halten. Er schwor daraufhin, dass er das Geld bereits zurückgegeben habe. Der Jude gab den Stab zurück, blieb aber geprellt. Als die beiden nach Hause gingen, wurde der Christ von einem vorbeifahrenden Wagen überfahren und starb. Bei dem Unfall zerbrach der Stock, und der Jude erkannte die Arglist. Die umstehenden Leute forderten den Juden auf, sich nun das Geld zu nehmen, da der Christ seine gerechte Strafe erhalten habe. Voll Mitleid entgegnete der Jude, dass er das Geld nur nehmen werde, wenn der heilige Nikolaus den Christen wieder zum Leben erwecke. Tatsächlich erhob sich darauf der meineidige Christ wieder, und der Jude ließ sich taufen.

Die zweite Legende ist unter dem Namen Stratelatenwunder veröffentlicht und belegt, wie sich der Nikolaus gleich zweimal um den Schutz unschuldig Verurteilter verdient gemacht hat. 1. Akt: Nikolaus lernte drei oströmische Feldherren kennen; im griechischen steht „stratelates“ für den Feldherrn. Diese lud er zu sich nach Myra ein. Sie wurden Zeugen, wie der Bischof drei unschuldig zum Tode Verurteilte vor der Hinrichtung bewahrte, indem er dem Scharfrichter das Schwert aus der Hand riss. 2. Akt: Zurück in Byzanz wurden die drei Feldherren selbst Opfer einer Intrige und zum Tode verurteilt. Im Kerker erinnerten sie sich der Fähigkeiten des heiligen Nikolaus und erbaten seine Hilfe. Dieser erschien daraufhin dem Kaiser und den Intriganten derart nachhaltig im Traum, so dass sie zutiefst erschrakten. Daraufhin veranlasste der Kaiser die unverzügliche Freilassung der drei Feldherren.

Aber sind wir uns auch in den heutigen Gerichtssälen der Bedeutung des Nikolaus für die Jurisprudenz – gerade auch im Unterschied zum Weihnachtsmann – bewusst? Meine Recherche setzte sich auf Juris, der Rechtssprechungsonlinedatenbank, fort. In dem aufgezeigten Zusammenhang sind – soweit ersichtlich – lediglich drei Entscheidungen ergangen.

In dem Beschluss des Bundespatentgerichts München vom 25.06.2003 zum Aktenzeichen 32 w (pat) 76/02 ging es um einen Streit unter Teeanbietern. Der eine, der die Marke Sencha Claus für sich beanspruchte, hatte der Eintragung der Marke eines anderen Teeanbieters, nämlich Santa Claus, widersprochen. Zu der in Rede stehenden Verwechslungsgefahr führte das Gericht u.a. aus: „Die Marken stimmen lediglich darin überein, dass sie beide den Bestandteil "Claus" aufweisen. ... Teekenner begegnet in SENCHA die Bezeichnung für eine grüne Teesorte. Unkundige halten SENCHA für ein Phantasiewort. Dagegen erschließt sich SANTA zwanglos als "Heiliger", eine Eigenschaft von CLAUS, der damit unschwer an den Weihnachtsmann bzw. Nikolaus denken lässt.“ Gerade dieser letzte Satz verrät einen arg lockeren Umgang mit den Figuren Nikolaus und Weihnachtsmann.

Ebenso geht das Hanseatische Oberlandesgericht in seinem Urteil vom 16.07.2004 zum Aktenzeichen 5 U 100/03 damit um. Es ging um einen u.a. schadensersatzauslösenden Wettbewerbsverstoß eines bekannten Kaffeeanbieters, der in einem seiner Kataloge unter der Schlagzeile „echt männlich“ für einen schwarzen Herrenslip im Boxerformat, d.h. mit kurzem Beinansatz und ohne Eingriff, warb. Auf ihm waren vorne mittig zwei goldene Metallglöckchen angenäht. Auf der rechten Frontseite ist eine Frau im Nikolauskostüm (!) abgebildet, die – von Schneeflocken umgeben – auf einem Schlitten sitzt, der auf einer Wolke schwebt. Darüber sind die Worte „Santa Maus“ zu lesen.

Die Klägerin ist ein bekannter Hersteller für Unterbekleidung und hatte als „Weihnachtsspecial“ einen schwarzen Herrenslip in eben diesem Boxerformat beworben. Vorne mittig sind wiederum zwei goldenen Metallglöckchen angebracht. Außerdem befanden sich diesmal auf der Vorderseite links die applizierte Abbildung einer blonden weiblichen Figur im Nikolauskostüm (!), die – von Sternen umgeben – auf einer grauweißen Wolke sitzt. Darunter steht der Schriftzug „Kling, Glöckchen, klingeling ...“.

Auf den ersten Blick hat das Gericht also den „feinen Unterschied“ erkannt und Nikolauskostüme gesehen. Dann aber heißt es: „Zudem ist die Dekoration auch keineswegs nur konventionell. Die weibliche Figur trägt zwar ein Nikolauskostüm, dieses ist jedoch tief dekolletiert. Die von ihr eingenommene Pose mit übereinander geschlagenen Beinen und hochgeworfenem linken Arm entspricht gleichfalls nicht der herkömmlichen Darstellung von Weihnachtsmännern und –frauen (!).“ Also auch dieses Gericht nimmt es mit dem Unterschied von Nikolaus und Weihnachtsmann nicht so genau.

Als Quelle der wahren Erkenntnis hat sich dann aber doch das Oberlandesgericht Düsseldorf erwiesen. In seinem Urteil vom 14.02.2012 zum Az.: 20 U 82/11 stellt es doch tatsächlich fest, dass „das Klagemuster wie auch das angegriffene Muster nicht - wie im Tenor des angegriffenen Urteils angegeben - eine Nikolausfigur, sondern eine Weihnachtsmannfigur zeigen. Eine Nikolausfigur würde typischerweise im Bischofsornat gezeigt. Demgegenüber ist ein Weihnachtsmann traditionell ein meist dicklicher, freundlicher alter Mann mit langem weißen Bart, rotem - früher häufiger auch grünem - mit weißem Pelz besetzten Mantel und einer entsprechenden Zipfelmütze. Er wird häufig mit einem Geschenksack und einer Rute dargestellt. Diese Beschreibung zeigt, dass - auch wenn das Geschmacksmuster keine Farben offenbart - beide Figuren deutlich als Weihnachtsmann zu erkennen sind.“

Halleluja, diese Erkenntnisse führen doch weiter. Und so können wir Juristen am 06.12.2015 den Nikolaustag in der sicheren Erkenntnis begehen, dass auch die Jurisprudenz sich der besonderen Bedeutung unseres „Superhelden mit Mütze“ bewusst ist. In diesem Sinne wünsche ich eine schöne Weihnachtszeit, bleiben Sie gesund, genießen Sie dieses Jahresessen und bleiben Sie dem Anwalt- und Notarverein Dortmund e.V. auch im neuen Jahr gewogen.